Entgelt- und Benutzungsordnung für den Tierfriedhof der Stadt Lüdenscheid, Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL) vom 22.12.2020

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdenscheid hat aufgrund des § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner Sitzung am 21.12.2020 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Zugang zum Tierfriedhof

- (1) Der Tierfriedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der STL kann das Betreten aller oder einzelner Teile des Tierfriedhofes aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 2

Verhalten auf dem Tierfriedhof

- (1) Jede Besucherin / Jeder Besucher hat sich auf dem Tierfriedhof der Bedeutung und Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen des Personals auf dem Tierfriedhof ist Folge zu leisten.
- (3) Das Betreten nicht befestigter Flächen (naturbelassene Wiesen) ist untersagt.
- (4) Das Befahren der Anlage ist ausschließlich dem Personal des STL gestattet.
- (5) Das Mitbringen lebender Tiere ist mit Ausnahme von Hunden untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen.
- (6) Das Verteilen oder Aushängen von Druckschriften oder sonstiger Werbung ist untersagt.
- (7) Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen ist untersagt.

§ 3

Privatrechtlicher Vertrag

Die Stadt schließt in jedem Einzelfall mit der / dem Nutzungsberechtigten einen privatrechtlichen Vertrag, in dem Art und Dauer der Nutzung sowie das Entgelt geregelt sind.

Bestattung und Anlegen des Grabs

- (1) Die zu beerdigenden Tiere können in Tiersärgen, Jutesäcken oder -tüchern, in Urnen oder ohne Umhüllung beerdigt werden. Das Einbringen anderer Stoffe, wie Kunststoffe oder Kunstfaserstoffe in das Tiergrab ist aus Umweltschutzgründen untersagt.
- (2) Das Personal des STL hebt die Gräber aus und füllt sie wieder zu.

§ 5

Grabsteine und Grabschmuck

- (1) Auf dem Tierfriedhof dürfen keine Kreuze oder vergleichbare religiöse Symbole angebracht werden.
- (2) Auf den Grabfeldern dürfen Grabsteine, -platten oder -tafeln und Pflanzen eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten. Stehende Steine sind standfest zu fundamentieren.
- (3) Dem STL bleibt vorbehalten, unangemessenen Grabschmuck zu untersagen, beziehungsweise nach Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist zu entfernen.
- (4) Die / Der Nutzungsberechtigte ist für die ordnungsgemäße Anbringung des Grabschmucks, inklusive der Grabsteine, -platten und -tafeln sowie den Zustand des Grabes verantwortlich.
- (5) Grabmale aus nicht wetterbeständigen Werkstoffen oder mit grellfarbigem Anstrich sind nicht zugelassen.

§ 6

Kosten

Die Kosten sind in der jeweils gültigen Fassung der Entgelttabelle ersichtlich (Anlage zu dieser Ordnung). Alle Entgelte sind im Voraus zu entrichten.

§ 7

Haftung

Der STL haftet nicht für Schäden durch Diebstahl, Sachbeschädigung oder Vandalismus durch Dritte sowie für Schäden durch höhere Gewalt.

Erfüllungsort ist Lüdenscheid.

Anerkennung der Satzung sowie der Entgelt- und Benutzungsordnung

Die / Der Nutzungsberechtigte und Personen, die mit ihr / ihm oder in ihrem / seinem Auftrag den Tierfriedhof betreten, erkennen die Satzung für den Tierfriedhof der Stadt Lüdenscheid und diese Entgelt- und Benutzungsordnung in vollem Umfang an.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Entgelt- und Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 22.12.2020

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Anlage zur Entgelt- und Benutzungsordnung für den Tierfriedhof der Stadt Lüdenscheid, Stadtreinigungs-, Transportund Baubetrieb Lüdenscheid (STL) vom 22.12.2020

Entgelttabelle Tierfriedhof Piepersloh				
Erdbestattungen				
Grabart	Größe in cm	Tier	Laufzeit	Kosten gesamt
Reihengrabstätte	90 x 130	Hund ab 40 kg	5 Jahre	520,00 €
	60 x 100	Hund / Katze bis 40 kg	4 Jahre	390,00 €
	50 x 50	Kleintiere	1 Jahr	90,00€
Taschengeld-Grabstätte	50 x 50	Kleintiere	1 Jahr	25,00 €
Reihenpflegegrabstätte	90 x 130	Hund ab 40 kg	5 Jahre	550,00 €
	60 x 100	Hund / Katze bis 40 kg	4 Jahre	410,00€
	50 x 50	Kleintiere	1 Jahr	95,00 €
Urnenbestattungen				
Grabart	Größe in cm	Tier		Kosten gesamt
Urnenreihengrabstätte	-50 x 50	Hunde, Katzen, Kleintiere	1 Jahr -	90,00€
Urnenreihenpflegegrabstätte				95,00 €
Kosten Namensplatten 30x20x6 cm inkl. Beschriftung (optional für alle Grabarten möglich)				180,00€
Hinweis: Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Netto-Preise				